



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 15. Juli 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kündigung Fachstellenleitungen

Albert Kölbener, der Leiter der Fachstelle Umweltschutz im Bau- und Umweltdepartement, hat seine Anstellung auf den 30. September 2022 gekündigt. Die freiwerdende Stelle wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Leiterin der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Lena Denk, hat ihre Stelle im Land- und Forstwirtschaftsdepartement auf den gleichen Zeitpunkt hin gekündigt. Auch diese Stelle wird ausgeschrieben.

Sammelbewilligung

Dem Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell wird für die jährliche Käferaktion eine Sammelbewilligung für den Verkauf von Schoko-Käfern für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 3. April 2023 erteilt. Die Bewilligung gilt für das ganze Kantonsgebiet.

Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen

Die Standeskommission hat im Standeskommissionsbeschluss über die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung die Regelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen präzisiert.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben bereits gemäss Bundesrecht Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Die Ergänzungsleistungen beinhalten die entsprechende Prämienverbilligung.

Bisher hielt Art. 6 Abs. 2 des Standeskommissionsbeschlusses über die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (StKB IPV) fest, dass Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, eine Prämienverbilligung in einer bestimmten Höhe erhalten. Diese Regelung ist zwar inhaltlich richtig, stimmt aber systematisch nicht, da der betreffende Personenkreis nicht eine Prämienverbilligung nach kantonalem Recht erhält, sondern direkt gestützt auf das Bundesrecht. Die Bestimmung wurde daher so angepasst, dass Beziehende von Ergänzungsleistungen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss dem Standeskommissionsbeschluss über die individuelle Prämienverbilligung haben. Zur Präzisierung werden aber im Standeskommissionsbeschluss der Ablauf und die Zuständigkeit für die Prämienverbilligung von Personen mit Ergänzungsleistungen dargelegt: Die kantonale Ausgleichskasse verfügt die Ergänzungsleistung unter Einschluss der Prämienpauschale; das Departement dient für den Teil der Prämienpauschale als Zahlstelle und überweist diese direkt an die zuständige Krankenversicherung.

Die Änderung des Standeskommissionsbeschlusses über die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ist am 5. Juli 2022 in Kraft getreten.

Standeskommissionsbeschluss zur Weinverordnung

Die Standeskommission hat in einem formellen Standeskommissionsbeschluss die erforderlichen Details für den Vollzug der grossrätlichen Weinverordnung festgelegt.

Der Grosse Rat hat mit dem Erlass der Weinverordnung am 20. Juni 2022 die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft nötigen kantonalen Regelungen getroffen. In verschiedenen Bestimmungen der Weinverordnung wird die Standeskommission mit dem Erlass von Detailregelungen betraut. In einem Standeskommissionsbeschluss zur Weinverordnung hat die Standeskommission diese Vollzugsregelungen erlassen. Der administrative Vollzug der kantonalen Weinverordnung obliegt dem Landwirtschaftsamt.

Der Standeskommissionsbeschluss zur Weinverordnung (StKB WeinV, GS 916.611) wird zusammen mit der Weinverordnung am 1. August 2022 in Kraft treten.

Stellungnahme zu neuen Vollzugsregelungen des Bundes im Energiebereich

Die Standeskommission steht grundsätzlich hinter den Vorschlägen des Bundes für die Umsetzung der revidierten Energiegesetzgebung auf Anfang 2023. Lediglich in zwei Punkten wünscht sie eine Änderung.

Der Bund hat den Kantonen Regelungsvorschläge unterbreitet, wie die Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 1. Oktober 2021 auf der Verordnungsstufe umgesetzt werden soll. Gleichzeitig plant der Bund per Anfang 2023 weitere Änderungen an verschiedenen Verordnungen im Energiebereich.

In der Energieverordnung wurde vor wenigen Jahren die rechtliche Grundlage für den sogenannten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) geschaffen. Mehrere benachbarte Grundeigentümerschaften mit eigenen Photovoltaikanlagen können sich als ZEV organisieren und so den von anderen, meist grösseren Photovoltaikanlagen produzierten Strom kostengünstiger selber nutzen. Der Bund will nun die Anforderungen für solche Zusammenschlüsse vereinfachen. Die Eigentümerschaften von nicht benachbarten Grundstücken sollen sich bereits dann zusammenschliessen können, wenn die Eigentümerschaften der dazwischenliegenden Grundstücke ihr Einverständnis für eine Leitung über ihre Grundstücke geben.

Mit einer Änderung der Energieförderungsverordnung soll zudem das bisherige Fördersystem für erneuerbare Energien auf Investitionsbeiträge umgestellt und bis 2030 verlängert werden. Weiter ist vorgesehen, künftig auch für angebaute oder freistehende Photovoltaikanlagen mit starkem Neigungswinkel einen höheren Bonus zu gewähren. Als drittes werden bei der Wasserkraft die Investitionsbeiträge für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen weitergeführt und angehoben.

Die Standeskommission begrüsst die zusätzlichen Vereinfachungen für den Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümerschaften mit eigenen Photovoltaikanlagen für den Eigengebrauch. Dies begünstigt den Zubau von grösseren Photovoltaikanlagen. Auch der Weiterentwicklung und der Verlängerung der Förderung für erneuerbare Energien kann sie grundsätzlich zustimmen. Bei der Photovoltaik schlägt sie jedoch eine Verkleinerung des minimalen Neigungswinkels für die Ausrichtung des Bonus von 75 Grad auf 60 Grad vor. Zudem setzt sich die Standeskommission dafür ein, dass bei der Gewährung von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanla-

gen ein Winterstromkriterium eingeführt wird. Auf diese Weise sollen Anlagen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, neu bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können.

Rekurse Schulortwechsel

In der Praxis werden immer wieder Gesuche gestellt, dass Kinder einer Schule ausserhalb der Schulgemeinde, in welcher sie wohnen, zugeteilt werden. Anlass bildet oft der Umstand, dass der Weg zur Schule der Wohngemeinde unzumutbar sei. Die Ständekommission hat zwei Rekurse gegen solche ablehnende Entscheide zweier Schulgemeinden abgewiesen.

Die Eltern von zwei in verschiedenen Schulgemeinden wohnenden schulpflichtigen Kindern haben beim jeweiligen Schulrat um eine Bewilligung für einen Schulortwechsel nachgesucht. Begründet wurden die Gesuche damit, dass der Schulweg zur Schule der eigenen Schulgemeinde unzumutbar sei. Die zuständigen Schulräte haben die Schulortwechsel nicht bewilligt und die Organisation eines Transports der betroffenen Kinder in Aussicht gestellt. Die Eltern erhoben gegen diese Verfügungen Rekurs.

Die Schulgesetzgebung enthält keine ausdrückliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Schulrat die Zustimmung zu einem Schulwechsel erteilen muss oder aber ablehnen kann. Die Schulgemeinden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei, einem Schulortwechsel zuzustimmen oder diesen abzulehnen.

In den beiden zu beurteilenden Fällen sind die Schulwege zu den Schulhäusern der eigenen Schulgemeinde unbestrittenermassen unzumutbar. Für solche Fälle sieht die Schulgesetzgebung vor, dass die Schulgemeinde geeignete Massnahmen ergreifen muss, um den Schulweg zumutbar zu machen. Die häufigste Massnahme ist die Organisation und Finanzierung eines Schultransports. Die Bewilligung eines Schulortwechsels in ein näher gelegenes Schulhaus ausserhalb der Schulgemeinde kann eine weitere mögliche Variante sein, um einen Schulweg zumutbar zu gestalten. Bezogen auf die Schulwege über Mittag kommt auch das Angebot eines Mittagstischs in Frage. Bestehen mehrere Varianten für eine zumutbare Gestaltung des Schulwegs, liegt es im Ermessen der zuständigen Schulgemeinde, eine dieser Varianten zu wählen.

In den beiden Rekursfällen haben beide Schulgemeinden die Organisation eines Schultransports oder eine andere geeignete Massnahme in Aussicht gestellt, mit denen die Schulwege zumutbar gemacht werden sollen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen lässt sich der Schulweg tatsächlich zumutbar gestalten. Angesichts dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass die zuständigen Schulräte die beantragten Schulwechsel abgelehnt haben. Sie sind aber gehalten, die in Aussicht gestellten Massnahmen umgehend zu organisieren, damit diese zu Beginn des Schuljahrs zur Verfügung stehen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch